

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Reutlingen

zur Feststellung einer sinkenden Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz in den letzten 14 Tagen

Gemäß § 21 Abs. 2 und Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz BW (LVG), stellt das Gesundheitsamt des Landratsamts Reutlingen fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz seit 14 aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis Reutlingen unterschreitet und in diesem Zeitraum eine sinkende Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz nach § 21 Abs. 7 CoronaVO vorliegt.

Die Regelungen des § 21 Abs. 2 CoronaVO (Zweiter Öffnungsschritt) treten somit zum **05.06.2021** zusätzlich zu § 21 Abs. 1 CoronaVO in Kraft.

Reutlingen, den 04.06.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat